

Aktueller Status der steuerlichen Behandlung Beiträge zur bKV können als Sachlohn abgerechnet werden

Veränderung der steuerlichen Behandlung

2013

Im Urteil vom *Bundesfinanzhof* vom 14.04.2011 (VI R 24/10) ist die bKV durch den Arbeitgeber ein **Sachlohn**, wenn der Arbeitnehmer nach dem Arbeitsvertrag nur den Versicherungsschutz und <u>nicht</u> die Auszahlung einer entsprechenden Prämie verlangen kann.

2014

Mit einem Nichtanwendungserlass hatte das Bundesfinanzministerium diese Rechtslage gekippt. Laut BMF-Schreiben vom 10.10.2013 (IV C 5 - S 2334/13/10001) waren die Beiträge zur bKV **Barlohn** und konnten <u>nicht</u> mehr als Sachlohn versteuert werden.

2018

Mit zwei Entscheidungen hat der *Bundesfinanzhof* seine Rechtsauffassung aber noch einmal bestätigt (04.07.2018 - VI R 16/17 und 07.06.2018 - VI R 13/16). Danach kann die betriebliche Krankenversicherung unter bestimmten Voraussetzungen als lohnsteuerfreier und **sozialversicherungsabgabenfreier Sachlohn** gewährt werden. Damit weicht der *Bundesfinanzhof* zum Teil von der Verwaltungsauffassung des Bundesministeriums der Finanzen ab.

2019

Am 29. November 2019 hat der Bundesrat zahlreichen Änderungen im Steuerrecht zugestimmt, die der Bundestag am 7. November verabschiedet hatte (Jahressteuergesetz 2019). Diese Änderungen folgen der Rechtsprechung des *Bundesfinanzhofes* zu den Sachbezügen. Wenn der Arbeitgeber seinen **Arbeitnehmern direkten Versicherungsschutz** bietet, handelt es sich um einen begünstigten **Sachbezug**. Damit gilt die **44 Euro-Freigrenze** (§ 8 Abs. 2 EStG) und die Möglichkeit zur Pauschalierung der Lohnsteuer (§ 37b EStG)

Leistet der Arbeitgeber einen Zuschuss unter der Voraussetzung, dass die Arbeitnehmer selbst eine private Zusatzkrankenversicherung abschließen, liegt eine Geldleistung (Barlohn) vor.



Steuerliche Klarheit

Für Rückfragen zur steuerlichen und arbeitsrechtlichen Situation empfehlen wir unseren Service:

Wir bieten eine kostenlose Erst-Beratung für unsere Kunden an.

Unterstützung bei steuerlichen Fragen erhalten Sie von Michael Höhne und Ralph Haas von der axis Steuerberatungsgesellschaft mbH.



Allgemeine Informationen Arbeitgeberfinanzierte Krankenzusatzversicherung

Steuerliche Behandlung beim Arbeitgeber

- Übernommene bKV-Beiträge können steuerlich als Betriebsausgaben geltend gemacht werden (Grundlage § 4 Abs. 4 EStG)
- Es reduzieren sich damit Körperschafts- bzw.
 Einkommenssteuer sowie die Gewerbesteuer

Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung beim Mitarbeiter

- Vom Arbeitgeber übernommene bKV-Beiträge werden als Sachlohn betrachtet (BFH: Urteil v. 7.6.2018, VI R 13/16).
- Sie stellen grundsätzlich einen steuer- und sozialversicherungspflichtigen geldwerten Vorteil dar
- Steuer und Sozialversicherung auf die bKV-Beiträge können bei der Überschreitung der 44-Euro-Freigrenze vom Mitarbeiter und /oder vom Arbeitgeber getragen werden







Die hier aufgeführten Informationen und Tipps stellen keine verbindliche steuerliche Auskunft dar. Steuerliche Beratung darf nur ein Steuerberater oder eine steuerrechtskundige Person durchführen. Außerdem sind zwischenzeitliche Änderungen der Gesetze oder der Rechtsprechung möglich. Alle Berechnungen sind unter Berücksichtigung vereinfachter Annahmen vorgenommen worden. (Stand: Januar 2020)

Sachbezugsfreigrenze Was muss beachtet werden?

Warum müssen die Beiträge zur bKV versteuert werden?

Die von dem Arbeitgeber übernommenen Beiträge sind nach § 8 EStG i.V.m. § 19 EStG grundsätzlich steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Überschreiten der bKV-Beitrag und sonstige arbeitgeberfinanzierte Sachzuwendungen <u>nicht</u> die Freigrenze von **44 Euro**, so ist der Arbeitgeber bzw. Arbeitnehmer **frei von Steuer- und Sozialversicherungsbeiträgen!** (§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG)

Welche Leistungen zahlen zusätzlich in die Sachbezugsgrenze ein?

Arbeitgeberleistungen, die neben den Beträgen der bKV als Sachbezüge gelten (bei **44 Euro-Freigrenze** mitberücksichtigen). Alle Sachbezüge werden addiert und dürfen in Summe die Freigrenze nicht überschreiten.

- Tankgutscheine
- Geschenke
- Sonstige Belohnungen (z.B. Theater- oder Fußballkarten)
- Vergünstigte Waren und Dienstleistungen, die der Arbeitgeber nur für den Bedarf seiner Arbeitnehmer herstellt oder erbringt

Bei Überschreitung der Freigrenze sind die bKV sowie weitere Sachzuwendungen steuer- und sozialversicherungspflichtig.



Welche Möglichkeiten zur Versteuerung kommen in Frage?

Hierfür bestehen drei Möglichkeiten:

- Individualbesteuerung mit dem persönlichen Steuersatz
- Nettolohnversteuerung (Gehaltserhöhung auf Brutto-Ebene)
- Pauschalbesteuerung nach § 40 Ab. 1 EStG oder §37b EStG

Grundsätzlich sind die durch den Arbeitgeber übernommenen Beiträge lohnsteuerpflichtig und müssen dem Bruttolohn zugerechnet werden.

Beachten Sie: Die vom Arbeitgeber übernommene Lohnsteuer erhöht aber nicht das beitragspflichtige Arbeitsentgelt (Bundessozialgericht, Urteil vom 19.6.2001, Az: B 12 KR 16/00 R, Abruf-Nr. 062404)

Die Besteuerungsvarianten im Detail

Individualbesteuerung

Besteuerung mit dem persönlichen Steuersatz

- Das Bruttoeinkommen des Mitarbeiters wird um den Beitrag zur bKV durch den Arbeitgeber erhöht.
- Arbeitnehmer versteuert bKV-Beitrag als geldwerten Vorteil (§ 8 Abs. 2 EStG).
- Nettogehalt reduziert sich durch höhere Abzüge (Lohnsteuer, Sozialversicherung).
- Arbeitnehmer und Arbeitgeber tragen jeweils die auf den geldwerten Vorteil anfallenden ANbzw. AG-Anteile zur Sozialversicherung.

Nettolohnversteuerung

- Arbeitgeber übernimmt die auf die bKV-Prämie entfallenden Steuern und Sozialversicherungsabgaben für Arbeitnehmer.
- Das Bruttoeinkommen wird erhöht, so dass nach Abzug der Steuern und Sozialversicherungsabgaben der Netto-Auszahlungsbetrag unverändert bleibt.

Pauschalbesteuerung

Variante 1 - §40 EStG:

 Arbeitgeber übernimmt die auf die bKV-Prämie anfallende Lohnsteuer nach dem durchschnittlichen Steuersatz der betreffenden Arbeitnehmer.

Variante 2 - § 37b EStG:

 Arbeitgeber übernimmt die auf die bKV-Prämie anfallende Lohnsteuer mit pauschal 30 % (zuzüglich Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag).



Monetärer Aufwand beim **Arbeitgeber**

Monetärer Aufwand beim **Arbeitnehmer**

Administrativer Aufwand beim **Arbeitgeber**



Mittlerer Aufwand



Höherer Aufwand



V1: Höherer Aufwand



V2: Mittlerer Aufwand



Mittlerer Aufwand



Kein Aufwand



V1: Kein Aufwand



V2: Geringer Aufwand



Mittlerer Aufwand (über Gehaltsabrechnung)



Mittlerer Aufwand (über Gehaltsabrechnung)



Zusatzaufwand durch Berechnung Pauschalsteuersatzes bei §40 EStG

Überblick

Möglichkeiten der Versteuerung bei Überschreitung der 44 € Freigrenze

Der bKV-Beitrag und sonstige Sozialleistungen für Arbeitnehmer überschreiten die 44 Euro Freigrenze. Es müssen Lohnsteuer- und Sozialversicherungsbeiträge abgegeben werden (§ 8 Abs. 2 EStG). Wer übernimmt die Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträge für die bKV? Arbeitgeber (AG) Arbeitnehmer (AN) /Arbeitgeber (AG) Der Arbeitgeber zahlt den Arbeitgeber-Anteil der Der Arbeitgeber übernimmt alle anfallenden Sozialversicherungsabgaben. Der Arbeitnehmer-Anteil Lohnsteuern- und Sozialversicherungsabgaben. Den wird von den Mitarbeitern selbst getragen. Arbeitgeber- sowie Arbeitnehmer- Anteil. Werden mehr als 20 Mitarbeiter beschäftigt? Werden mehr als 20 Mitarbeiter beschäftigt? Nein Nein Sollen die Beiträge halbjährlich oder jährlich bezahlt Sollen die Beiträge halbjährlich oder jährlich bezahlt werden und sind maximal 1.000 Euro? werden? Pauschalbesteuerung nach Nettolohnversteuerung Pauschalbesteuerung V2 Individualbesteuerung mit dem **Durchschnittssätzen V1** (Individuelle Versteuerung) § 37b EStG persönlichen Steuersatz § 40 Abs.1 Nr. 1 EStG Arbeitgeber bezahlt Arbeitgeber bezahlt Arbeitgeber bezahlt Lohnsteuer (pauschal) Arbeitgeber bezahlt Sozialversicherung (AG + AN) ✓ Sozialversicherung (AG) Es fallen keine Sozialver-Sozialversicherung (AG) ✓ Lohnsteuer (pauschal) Lohnsteuer (individuell) sicherungsbeiträge an.* * Beschlussfassung gemäß der Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Arbeitnehmer Sozialversicherung (AN) Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit vom 20.11.2019. Sozialversicherung (AN) Lohnsteuer (individuell)

Pauschalbesteuerung Was ist dabei zu beachten?

§ 40 EStG-Pauschalierung nach Durchschnittssätzen

Der Arbeitgeber kann anstelle von § 37b eine Pauschalierung der Lohnsteuer für die bKV Beiträge beantragen. Voraussetzung hierfür ist, dass für **mindestens 20 Arbeitnehmer** die Beiträge gezahlt werden. Die Pauschalierung erfolgt nicht anhand eines gesetzlichen Steuersatzes (**Arbeitgeber ermittelt den durchschnittlichen Steuersatz der betreffenden Arbeitnehmer-Gruppe**).

Die Zahlungsweise erfolgt nur halbjährlich oder jährlich, da dann sog. **"sonstige Bezüge"** vorliegen, welche Voraussetzung für die Pauschalierungsmöglichkeit sind.

Antrag und Genehmigung der Pauschalierung durch das zuständige Betriebsstättenfinanzamt erforderlich (je nach Zahlungsweise jährlich oder halbjährlich).

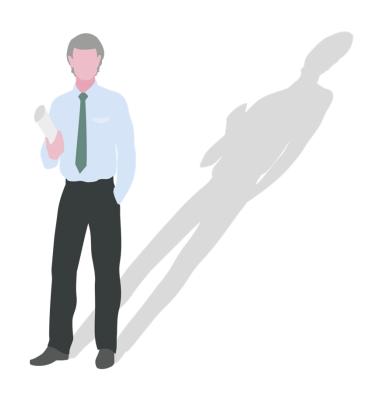
HINWEIS:

Bei einer pauschalen Versteuerung nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 EStG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SvEV gilt, dass Sachlohn nicht dem sozialversicherungsbeitragspflichtigem Arbeitsentgelt zuzurechnen ist. Damit können die bKV-Beiträge sozialversicherungsfrei gewährt werden.

§ 37b EStG-Pauschalierung von Sachzuwendungen

Beiträge zur bKV können vom Arbeitgeber pauschal mit 30% versteuert werden (betrifft dann alle Sachzuwendungen - bis zu 10.000 Euro je Arbeitnehmer und pro Jahr. Der Arbeitnehmer wird nur mit den Sozialversicherungsbeträgen belastet. Diese wiederum kann ebenfalls vom Arbeitgeber übernommen werden.

Die Anmeldung erfolgt mit der laufenden Lohnsteuer-Anmeldung im Zeitpunkt der Prämienzahlung. Ein Antrag ist bei dieser Pauschalierung nicht notwendig.



Beispielrechnung I Angestellter¹, Steuerklasse I, 3.500€ brutto, bKV Beitrag 37,74€

Kirchensteuer 9 %, in allen Zweigen sozialversicherungspflichtig, normaler KV-Beitragssatz, 14,6 %, Zusatzbeitragssatz zur GKV 1 %, **monatlicher bKV-Beitrag 37,74€**, der pauschale Lohnsteuersatz ist abhängig von der Gehaltsstruktur im Unternehmen, hier angenommen 30 %.

	ohne bKV	bKV als Sachbezug (44€ Grenze)	Pauschal- besteuerung §37b EStG	Nettolohn- besteuerung
Bruttogehalt	3.500,00 €	3.500,00€	3.500,00 €	3.500,00€
bKV-Prämie	0,00€	37,74€	37,74 €	37,74 €
Sachbezug 44€	0,00€	0,00€	44,00 €	44,00 €
Übernahme Sozialversicherung und Lohnsteuer	0,00€	0,00€	0,00 €	12,65 €
Bruttoverdienst	3.500,00 €	3.537,74€	3.581,74 €	3.594,39 €
Anteil Sozialversicherung	686,88€	686,88€	694,29 €	696,10€
Krankenversicherung	255,50 €	255,50€	258,26 €	258,93 €
Pflegeversicherung	62,13 €	62,13 €	62,80 €	62,96 €
Rentenversicherung	325,50 €	325,50 €	329,01 €	329,87 €
Arbeitslosenversicherung	43,75 €	43,75 €	44,22 €	44,34 €
Steuerbelastung	633,75€	633,75€	633,75 €	637,18€
Lohnsteuer	553,50 €	553,50 €	553,50 €	556,50 €
Kirchensteuer	49,81€	49,81 €	49,81 €	50,08 €
Solidaritätszuschlag	30,44 €	30,44 €	30,44 €	30,60 €
Netto-Verdienst	2.179,37 €	2.217,11 €	2.253,70 €	2.261,11 €
Netto-Abzüge	0,00€	-37,74€	-81,74€	-81,74 €
Auszahlungsbetrag	2.179,37 €	2.179,37 €	2.171,96 €	2.179,37 €
Belastung des Arbeitgebers:				
Bruttoverdienst	3.500,00 €	3.537,74 €	3.581,74 €	3.594,39 €
Anteil Sozialversicherung	678,13€	678,13€	685,45 €	687,24 €
Umlage	2,10 €	2,12 €	2,15 €	2,16 €
Pauschale Steuern	0,00€	0,00€	11,32 €	11,32 €
Pauschale Kirchensteuer	0,00€	0,00€	0,79 €	0,79 €
Pauschaler Solidaritätszuschlag	0,00€	0,00€	0,62 €	0,62 €
Summe Arbeitgeberbelastung	4.180,23 €	4.217,99 €	4.282,08 €	4.296,52 €
Mehraufwand für bKV (Vollkosten)	-	37,76€	101,85€	116,29 €
Mehraufwand nach Abzug des Sachbezuges (44€)	-	37,76€	57,85€	72,29€
Steuerminderung ²	-	-	33,23 €	37,94€
effektive Belastung	-	_	68,62 €	78,35€



- Bei der Pauschalbesteuerung und Nettolohnbesteuerung wird vorausgesetzt, dass bereits die Sachbezüge bis 44€ ausgenutzt wurden.
- Das Bruttogehalt wird dadurch für den Arbeitnehmer erhöht.
- Bei der Nettolohnbesteuerung übernimmt der AG zudem die Sozialversicherungsbeiträge und die Lohnsteuer der bKV, sodass der Auszahlungsbetrag für den AN unverändert bleibt.
- Bei der Pauschalbesteuerung nach §37b zahlt der AN selbst den Anteil der Sozialversicherungsbeiträge für die bKV, sodass sich sein Auszahlungsbetrag dadurch verringert.

¹ Unter der Annahme, dass der Arbeitgeber eine Kapitalgesellschaft ist.

² Grundlage hierfür ist: Gewerbesteuer-Hebesatz 480%, Steuermesszahl 3,5%, Körperschaftsteuer 15%, zzgl. Solidaritätszuschlag 5,5%

Beispielrechnung II Angestellter¹, Steuerklasse I, 3.500€ brutto, bKV Beitrag 148,97€

Kirchensteuer 9 %, in allen Zweigen sozialversicherungspflichtig, normaler KV-Beitragssatz, 14,6 %, Zusatzbeitragssatz zur GKV 1 %, **monatlicher bKV-Beitrag 148,94€**, der pauschale Lohnsteuersatz ist abhängig von der Gehaltsstruktur im Unternehmen, hier angenommen 30 %.

	ohne bKV	Pauschal- besteuerung §37b EStG	Nettolohn- besteuerung
Bruttogehalt	3.500,00€	3.500,00€	3.500,00€
bKV-Prämie	0,00€	148,94 €	148,94 €
Übernahme Sozialversicherung und Lohnsteuer	0,00€	0,00€	48,96 €
Bruttoverdienst	3.500,00€	3.648,94 €	3.697,90 €
Anteil Sozialversicherung	686,88€	716,10 €	723,25€
Krankenversicherung	255,50 €	266,37 €	269,03 €
Pflegeversicherung	62,13 €	64,77 €	65,42 €
Rentenversicherung	325,50 €	339,35 €	342,73 €
Arbeitslosenversicherung	43,75 €	45,61 €	46,07 €
Steuerbelastung	633,75 €	633,75 €	646,34€
Lohnsteuer	553,50€	553,50€	564,50 €
Kirchensteuer	49,81€	49,81€	50,80 €
Solidaritätszuschlag	30,44 €	30,44 €	31,04 €
Netto-Verdienst	2.179,37 €	2.299,09 €	2.328,31 €
Netto-Abzüge	0,00€	-148,94 €	-148,94 €
Auszahlungsbetrag	2.179,37 €	2.150,15 €	2.179,37 €
Belastung des Arbeitgebers:			
Bruttoverdienst	3.500,00 €	3.648,94 €	3.697,90 €
Anteil Sozialversicherung	678,13 €	706,98 €	687,24 €
Umlage	2,10 €	2,19 €	2,22 €
Pauschale Steuern	0,00€	44,68 €	44,68 €
Pauschale Kirchensteuer	0,00€	3,13 €	3,13 €
Pauschaler Solidaritätszuschlag	0,00€	2,46 €	2,46 €
Summe Arbeitgeberbelastung	4.180,23	4.408,38	4.437,63
Mehraufwand für bKV (Vollkosten)	-	228,15€	257,40€
Steuerminderung ²	-	74,43 €	83,98€
effektive Belastung	_	153,72 €	173,42 €



- Bei einem Beitrag von 148,97€ muss der bKV Beitrag versteuert werden, da er über der 44€ Freigrenze liegt.
- Das Bruttogehalt wird jeweils um die bKV-Prämie für den Arbeitnehmer erhöht.
- Bei der Nettolohnbesteuerung übernimmt der AG zudem die Sozialversicherungs-beiträge und die Lohnsteuer der bKV, sodass der Auszahlungsbetrag für den AN unverändert bleibt.
- Bei der Pauschalbesteuerung nach §37b zahlt der AN selbst den Anteil der Sozialversicherungsbeiträge für die bKV, sodass sich sein Auszahlungsbetrag dadurch verringert.

¹ Unter der Annahme, dass der Arbeitgeber eine Kapitalgesellschaft ist.

² Grundlage hierfür ist: Gewerbesteuer-Hebesatz 480%, Steuermesszahl 3,5%, Körperschaftsteuer 15%, zzgl. Solidaritätszuschlag 5,5%

Beispielrechnung III

Angestellter¹, Steuerklasse I, 7.000€ brutto, bKV Beitrag 37,74€

Kirchensteuer 9 %, in allen Zweigen sozialversicherungspflichtig, normaler KV-Beitragssatz, 14,6 %, Zusatzbeitragssatz zur GKV 1 %, **monatlicher bKV-Beitrag 37,74€**, der pauschale Lohnsteuersatz ist abhängig von der Gehaltsstruktur im Unternehmen, hier angenommen 30 %.

	ohne bKV	bKV als Sachbezug (44€ Grenze)	Pauschal- besteuerung §37b EStG	Nettolohn- besteuerung
Bruttogehalt	7.000,00 €	7.000,00€	7.000,00 €	7.000,00€
bKV-Prämie	0,00 €	37,74 €	37,74€	37,74€
Sachbezug 44€	0,00 €	0,00 €	44,00 €	44,00 €
Übernahme Sozialversicherung und Lohnsteuer	0,00 €	0,00 €	0,00€	5,59€
Bruttoverdienst	7.000,00 €	7.037,74€	7.081,74€	7.087,33€
Anteil Sozialversicherung	706,85 €	706,85€	710,83€	711,30 €
Krankenversicherung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Pflegeversicherung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Rentenversicherung	623,10 €	623,10 €	626,61€	627,02 €
Arbeitslosenversicherung	83,75 €	83,75 €	84,22 €	84,28 €
Steuerbelastung	2.067,67€	2.067,67€	2.067,67€	2.068,81€
Lohnsteuer	1.805,83 €	1.805,83 €	1.805,83 €	1.806,83 €
Kirchensteuer	162,52 €	162,52 €	162,52 €	162,61 €
Solidaritätszuschlag	99,32 €	99,32 €	99,32 €	99,37 €
Netto-Verdienst	4.225,48 €	4.263,22€	4.303,24€	4.307,22€
AG-Zuschuss KV / PV	400,44 €	400,44 €	400,44 €	400,44 €
Beitrag KV / PV	-812,22 €	-812,22 €	-812,22 €	-812,22 €
Netto-Abzüge	0,00 €	-37,74 €	-81,74 €	-81,74 €
Auszahlungsbetrag	3.813,70 €	3.813,70€	3.809,72€	3.813,70€
Belastung des Arbeitgebers:				
Bruttoverdienst	7.000,00 €	7.037,74€	7.081,74€	7.087,33 €
Anteil Sozialversicherung	1.107,29 €	1.107,29 €	1.111,27 €	1.111,74 €
Umlage	4,20 €	4,22 €	4,25 €	4,25 €
Pauschale Steuern	0,00 €	0,00 €	11,32 €	11,32 €
Pauschale Kirchensteuer	0,00 €	0,00 €	0,79 €	0,79 €
Pauschaler Solidaritätszuschlag	0,00 €	0,00 €	0,62 €	0,62 €
Summe Arbeitgeberbelastung	8.111,49 €	8.149,25€	8.210,00€	8.216,06 €
Mehraufwand für bKV (Vollkosten)	-	37,76 €	98,51 €	104,57€
Mehraufwand nach Abzug des Sachbezuges (44€)	-	37,76€	54,51€	60,57€
Steuerminderung ²	-	-	32,14€	34,12 €
effektive Belastung	_	_	70,45 €	70,45 €



- Bei der Pauschalbesteuerung und Nettolohnbesteuerung wird vorausgesetzt, dass bereits die Sachbezüge bis 44€ ausgenutzt wurden.
- Das Bruttogehalt wird dadurch für den Arbeitnehmer erhöht.
- Bei der Nettolohnbesteuerung übernimmt der AG zudem die Sozialversicherungsbeiträge und die Lohnsteuer der bKV, sodass der Auszahlungsbetrag für den AN unverändert bleibt.
- Bei der Pauschalbesteuerung nach §37b zahlt der AN selbst den Anteil der Sozialversicherungsbeiträge für die bKV, sodass sich sein Auszahlungsbetrag dadurch verringert.

¹ Unter der Annahme, dass der Arbeitgeber eine Kapitalgesellschaft ist.

² Grundlage hierfür ist: Gewerbesteuer-Hebesatz 480%, Steuermesszahl 3,5%, Körperschaftsteuer 15%, zzgl. Solidaritätszuschlag 5,5%

Beispielrechnung IV Angestellter¹, Steuerklasse I, 7.000€ brutto, bKV Beitrag 148,97€

Kirchensteuer 9 %, in allen Zweigen sozialversicherungspflichtig, normaler KV-Beitragssatz, 14,6 %, Zusatzbeitragssatz zur GKV 1 %, **monatlicher bKV-Beitrag 148,94€**, der pauschale Lohnsteuersatz ist abhängig von der Gehaltsstruktur im Unternehmen, hier angenommen 30 %.

	ohne bKV	Pauschal- besteuerung §37b EStG	Nettolohn- besteuerung
Bruttogehalt	7.000,00 €	7.000,00 €	7.000,00 €
bKV-Prämie	0,00 €	148,94 €	148,94 €
Übernahme Sozialversicherung und Lohnsteuer	0,00€	0,00 €	25,57 €
Bruttoverdienst	7.000,00 €	7.148,94 €	7.174,51 €
Anteil Sozialversicherung	706,85 €	722,56 €	724,41 €
Krankenversicherung	0,00€	0,00 €	0,00 €
Pflegeversicherung	0,00€	0,00 €	0,00 €
Rentenversicherung	623,10 €	636,95 €	638,58 €
Arbeitslosenversicherung	83,75 €	85,61 €	85,83 €
Steuerbelastung	2.067,67 €	2.067,67 €	2.075,68 €
Lohnsteuer	1.805,83 €	1.805,83 €	1.812,83 €
Kirchensteuer	162,52 €	162,52 €	163,15 €
Solidaritätszuschlag	99,32 €	99,32 €	99,70 €
Netto-Verdienst	4.225,48 €	4.358,71 €	4.374,42 €
AG-Zuschuss KV / PV	400,44 €	400,44 €	400,44 €
Beitrag KV / PV	-812,22 €	-812,22 €	-812,22 €
Netto-Abzüge	0,00€	-148,94 €	-148,94 €
Auszahlungsbetrag	3.813,70 €	3.797,99 €	3.813,70 €
Belastung des Arbeitgebers:			
Bruttoverdienst	7.000,00 €	7.148,94 €	7.174,51 €
Anteil Sozialversicherung	1.107,29 €	1.123,00 €	1.124,85 €
Umlage	0,00€	4,29 €	4,30 €
Pauschale Steuern	0,00€	44,68 €	44,68 €
Pauschale Kirchensteuer	0,00€	3,13 €	3,13 €
Pauschaler Solidaritätszuschlag	0,00€	2,46 €	2,46 €
Summe Arbeitgeberbelastung	8.107,29 €	8.326,50 €	8.353,93 €
Mehraufwand für bKV (Vollkosten)	-	219,21 €	246,64€
Steuerminderung ²	-	71,52€	80,47 €
effektive Belastung	-	147,69 €	166,17€



- Bei einem Beitrag von 148,97€ muss der bKV Beitrag versteuert werden, da er über der 44€ Freigrenze liegt.
- Das Bruttogehalt wird jeweils um die bKV-Prämie für den Arbeitnehmer erhöht.
- Bei der Nettolohnbesteuerung übernimmt der AG zudem die Sozialversicherungs-beiträge und die Lohnsteuer der bKV, sodass der Auszahlungsbetrag für den AN unverändert bleibt.
- Bei der Pauschalbesteuerung nach §37b zahlt der AN selbst den Anteil der Sozialversicherungsbeiträge für die bKV, sodass sich sein Auszahlungsbetrag dadurch verringert.

¹ Unter der Annahme, dass der Arbeitgeber eine Kapitalgesellschaft ist.

² Grundlage hierfür ist: Gewerbesteuer-Hebesatz 480%, Steuermesszahl 3,5%, Körperschaftsteuer 15%, zzgl. Solidaritätszuschlag 5,5%

Tipps für die Praxis

- Wenn im Gruppenversicherungsvertrag (GV) nichts anderes vereinbart ist, sind Mitarbeiter unverzüglich nach Eintritt zum definierten versicherbaren Personenkreis anzumelden.
- Bei (halb-)jährlicher Zahlungsweise nach § 40 EStG ist dann der Beitrag für den Zeitraum bis zum nächsten Zahlungsstichtag fällig. Zur Erfüllung der Voraussetzungen zur Anwendung des Pauschsteuersatzes, müssen mehrere Voraussetzungen erfüllt sein. Für diese separate Zahlung kann der Pauschalsteuersatz angewandt werden, wenn mindestens 20 neue Mitarbeiter gleichzeitig angemeldet. Zudem gewährt der Arbeitgeber sonstige Bezüge von maximal 1.000 Euro pro Arbeitnehmer und Kalenderjahr.

Hinweis: Dies kann gelöst werden, indem in der Tarifierungsgruppe Neuanmeldungen nur zum Zahlungsstichtag festgelegt werden.

- Zu beachten: Bei unterjährigem Ausscheiden von Mitarbeitern wird der zu viel gezahlte Beitrag der Firma gutgeschrieben. Dieser Betrag muss auch über die **Lohnabrechnung rückgebucht** werden, um zu viel gezahlte Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge zu korrigieren.
- Die sozialversicherungsrechtliche Berücksichtigung der bKV-Beträge erfolgt ebenfalls (halb-)jährlich. Dabei führt der Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge wie üblich für den jeweiligen Mitarbeiter zuständige Krankenkasse ab.

